

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 22. April 2009 Geschäftszeichen:
I 35.1-1.14.4-51/07

Zulassungsnummer:

Z-14.4-549

Geltungsdauer bis:

30. April 2014

Antragsteller:

SCHÜCO International KG
Karolinenstraße 1-15, 33609 Bielefeld

Zulassungsgegenstand:

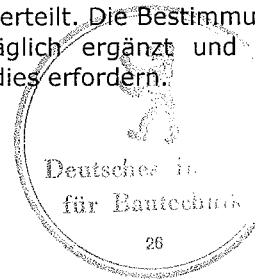
Fassadenbefestigung für die Schüco E² Fassade



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und sieben Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Bei dem Zulassungsgegenstand handelt es sich um eine Bauart zur Befestigung von Schüco E² Fassadenelementen und -komponenten am Baukörper. Die Bauart (im Weiteren auch Fassadenbefestigung genannt) besteht aus einer am Baukörper mit Schweißnähten zu befestigenden Grundplatte und einem geschweißten I-profilförmigen Bauteil (Schwert), welches mittels zweier daran angeschweißter schienenartiger T-Profile in entsprechende T-förmige Aussparungen in der Grundplatte eingehängt wird. Über ein durch zwei Schrauben an der Grundplatte befestigtes Stangenprofil, auf dem die schienenartigen T-Profile aufliegen, kann die Höhenlage des Schwertes reguliert werden (Verstelleinheit). Über einen am gebäudeseitigen Flansch des Schwertes befindlichen Abstandhalter wird dessen Neigungswinkel mittels einer sich am Baukörper abstützenden Schraube reguliert. An dem fassadenseitigen Flansch werden geschweißte Winkel montiert (vgl. Anlage 1.1). Die Winkel und deren Verbindungselemente dienen zur Befestigung der E² Fassadenelemente und -komponenten. Die Kontaktflächen zwischen den Winkeln und dem Schwertflansch weisen zusätzlich eine Verzahnung auf.

Die einzelnen Komponenten der Fassadenbefestigung bestehen aus korrosionsgeschütztem Stahl und sämtliche Verbindungselemente aus nichtrostendem Stahl.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Herstellung und Verwendung des Zulassungsgegenstandes. Die Schüco E² Fassadenelemente und -komponenten sowie deren Befestigung am Zulassungsgegenstand und die Befestigung des Zulassungsgegenstandes am Baukörper sind nicht Bestandteil dieser Zulassung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Abmessungen

Die Abmessungen der Grundplatte mit Verstelleinheit, des Schwertes, des Abstandhalters, der Winkel und der Verbindungselemente müssen den Angaben in den Anlagen 2.1 bis 2.5 sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Die in den Anlagen 1.1 und 2.3 angegebenen Artikelnummern beziehen sich auf den Katalog des Antragstellers.

2.1.2 Schweißverbindungen

Für die Schweißverbindungen gelten die Angaben in den Anlagen 2.2 und 2.3.

2.1.3 Werkstoffe

2.1.3.1 Grundplatte mit Verstelleinheit, Schwert und Abstandhalter

Für die Herstellung der Grundplatte mit Verstelleinheit, des Schwertes und des Abstandhalters ist mindestens die Stahlsorte S235JR nach DIN EN 10025-2:2005-04 zu verwenden.

2.1.3.2 Winkel

Für die Herstellung der Winkel ist mindestens die Stahlsorte S355JR nach DIN EN 10025-2:2005-04 zu verwenden.

2.1.3.3 Schraube (Abstandhalter)

Die Schraube M20x50 bzw. M20x80 nach DIN EN ISO 4017:2001-03 (s. Anlage 2.5) wird aus nichtrostendem Stahl A2 der Festigkeitsklasse 70 nach DIN EN ISO 3506-1:1998-03 hergestellt.



2.1.3.4 Sonstige Schrauben, Unterlegscheiben, Befestigungsbolzen

Die Verbindungselemente werden aus nichtrostendem Stahl hergestellt. Die Angaben zu den Werkstoffeigenschaften sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.4 Korrosionsschutz

Es gelten die Bestimmungen in den entsprechenden Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN 18800-7:2008-11) sowie die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6.

2.2 Kennzeichnung

Der Lieferschein oder die Verpackung der Fassadenbefestigung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. An jeder Packeinheit muss zusätzlich ein Schild angebracht sein, das Angaben zum Herstellwerk, zum Herstelljahr, zur Artikelbezeichnung und zum Werkstoff enthält.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Die im Abschnitt 2.1 geforderten Abmessungen der Grundplatte mit Verstelleinheit, des Schwertes, des Abstandhalters, der Winkel und der Verbindungselemente sind durch regelmäßige Messungen zu überprüfen.

Der Nachweis der im Abschnitt 2.1 geforderten Werkstoffeigenschaften ist durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu erbringen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Durch eine statische Berechnung ist in jedem Einzelfall die Tragsicherheit der Fassadenbefestigung nachzuweisen. Es gilt das in DIN 18800-1:2008-11 angegebene Nachweis-konzept.

Für die verzahnte und verschraubte Verbindung zwischen den zur Befestigung der E² Fassadenelemente und -komponenten dienenden Winkeln und dem fassadenseitigen Flansch des Schwertes darf als Wert für die maximal aufnehmbare Vertikalkraft die Beanspruchbarkeit $F_{R,d} = 18,00$ kN pro Winkel angesetzt werden.

Die Tragsicherheit der geschweißten Winkel einschließlich der Verbindungselemente zur Befestigung an der geschweißten Schwertkonstruktion ist wie auch die Tragsicherheit der übrigen Komponenten der Fassadenbefestigung einschließlich der Befestigung am Baukörper nach den geltenden Technischen Baubestimmungen nachzuweisen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Konstruktive Ausführung

Die konstruktive Ausführung der Fassadenbefestigung ist den Anlagen 1.1 bis 2.5 zu entnehmen.

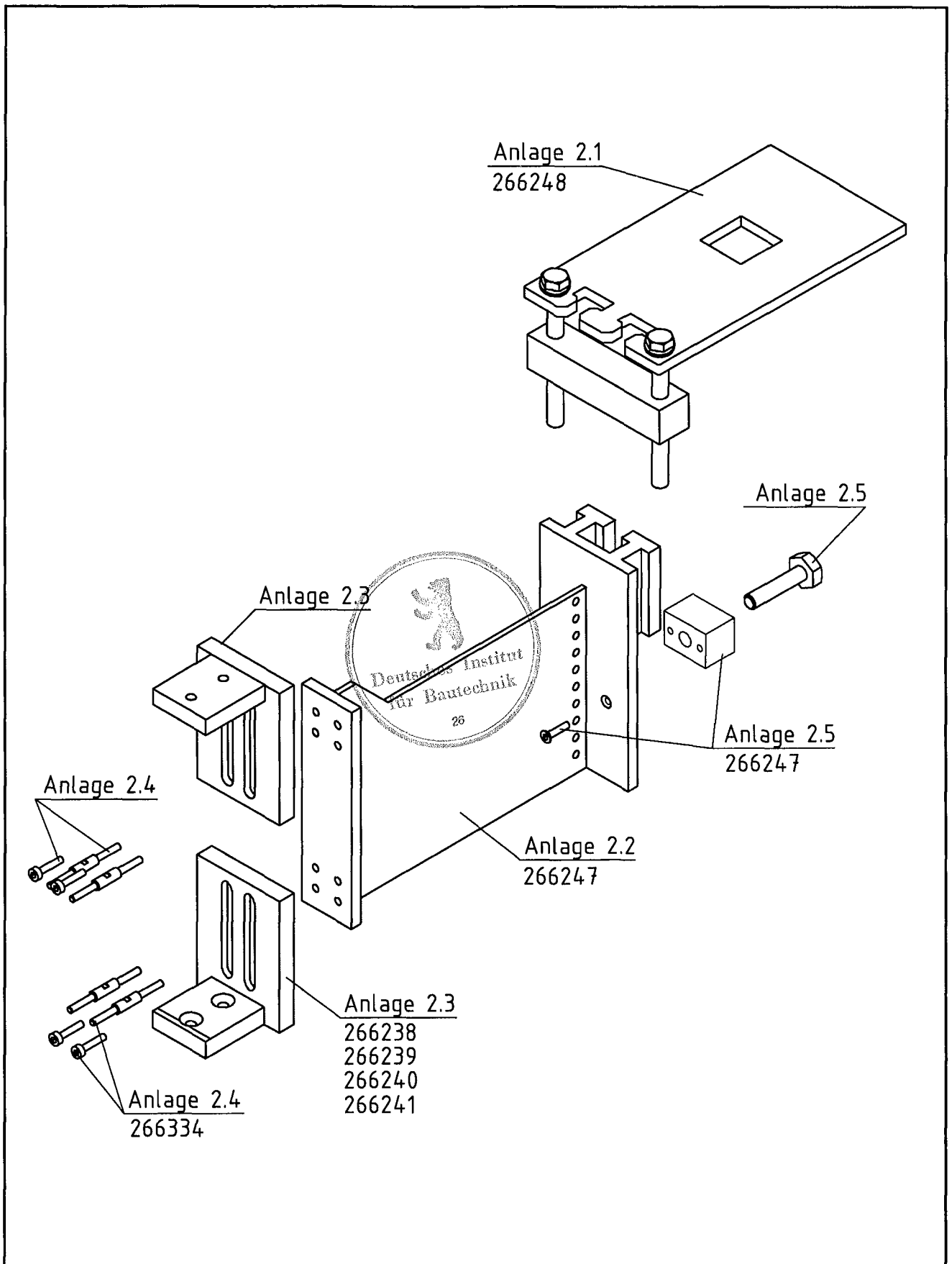
4.2 Bestimmungen für den Einbau

Vom Hersteller ist eine Ausführungsanweisung für den Einbau der Fassadenbefestigung anzufertigen und den Montagefirmen auszuhändigen.

Die Übereinstimmung der Bauart mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von der bauausführenden Firma zu bescheinigen.

Dr.-Ing. Kathage

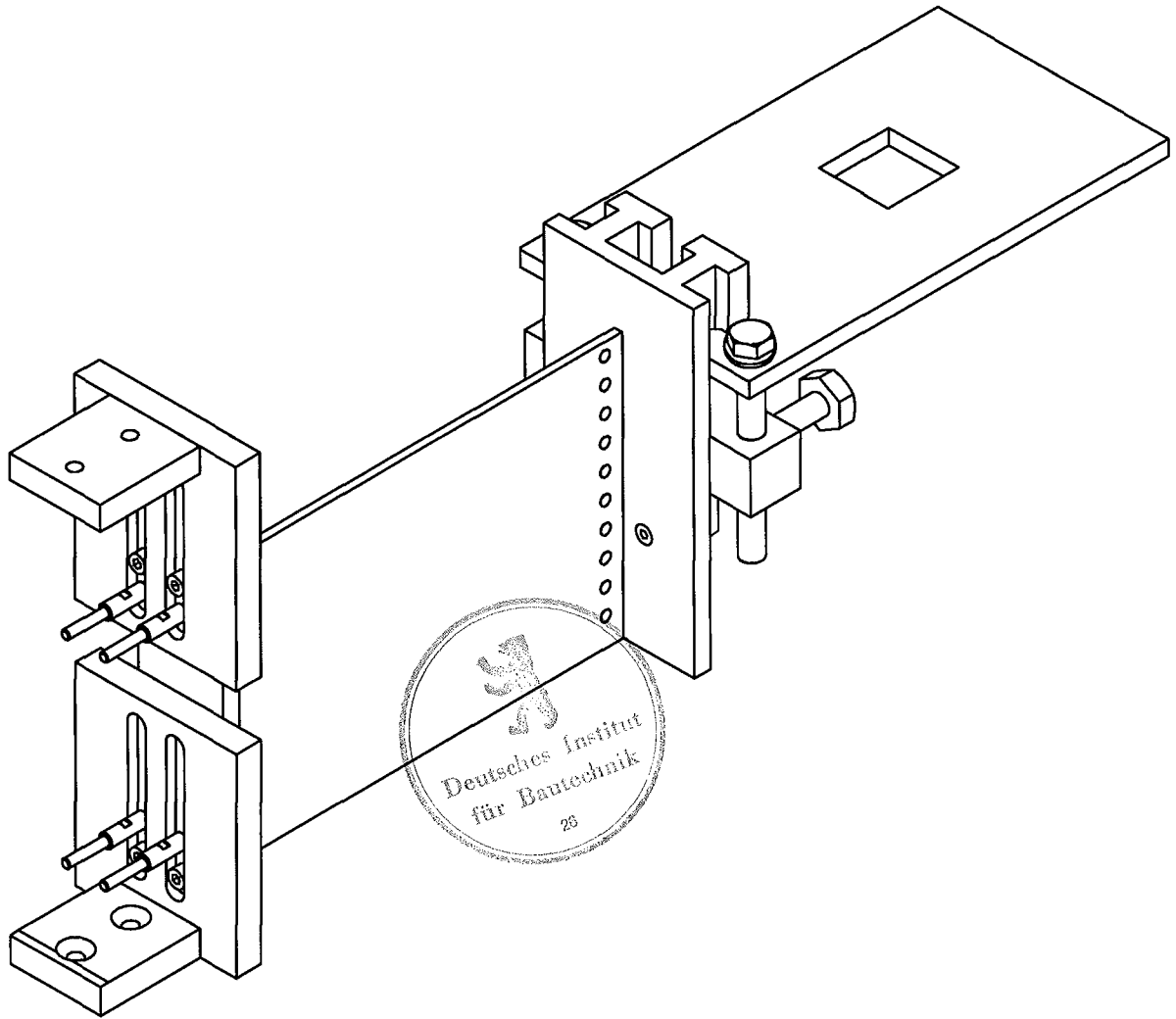




SCHÜCO
 SCHÜCO International KG
 Karolinenstr. 1 - 15
 D-33609 Bielefeld
 Telefon (0521) 783-0
 Telefax (0521) 783-695

Schüco E² Fassade
 Fassadenaufhängung
 -Bauteilübersicht-
 Explosionszeichnung

Anlage 1.1
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Z-14.4-549
 vom 22.04.2009



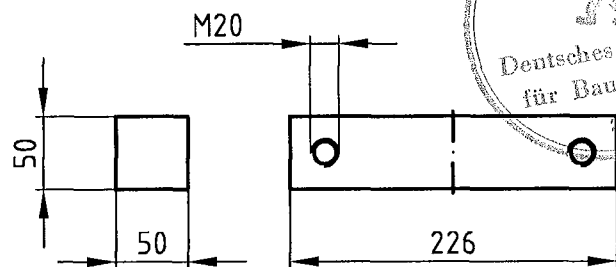
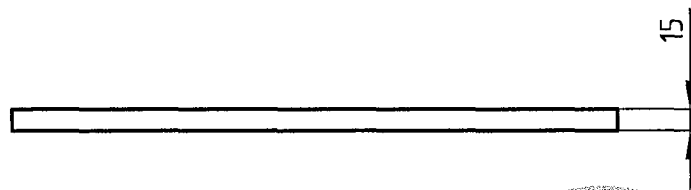
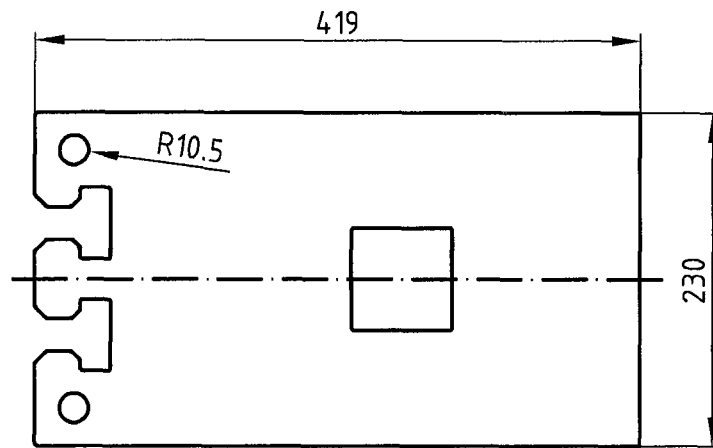
SCHÜCO

SCHÜCO International KG
Karolinenstr. 1 - 15
D-33609 Bielefeld
Telefon (0521) 783-0
Telefax (0521) 783-695

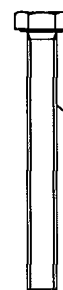
Schüco E² Fassade
Fassadenaufhängung
-Komplett Darstellung-

Anlage 1.2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Z-14.4-549
vom 22.04.2009



Scheibe DIN-125
A21-A2-70



Sechskantschraube
ISO
4017-M20x180-A2-70

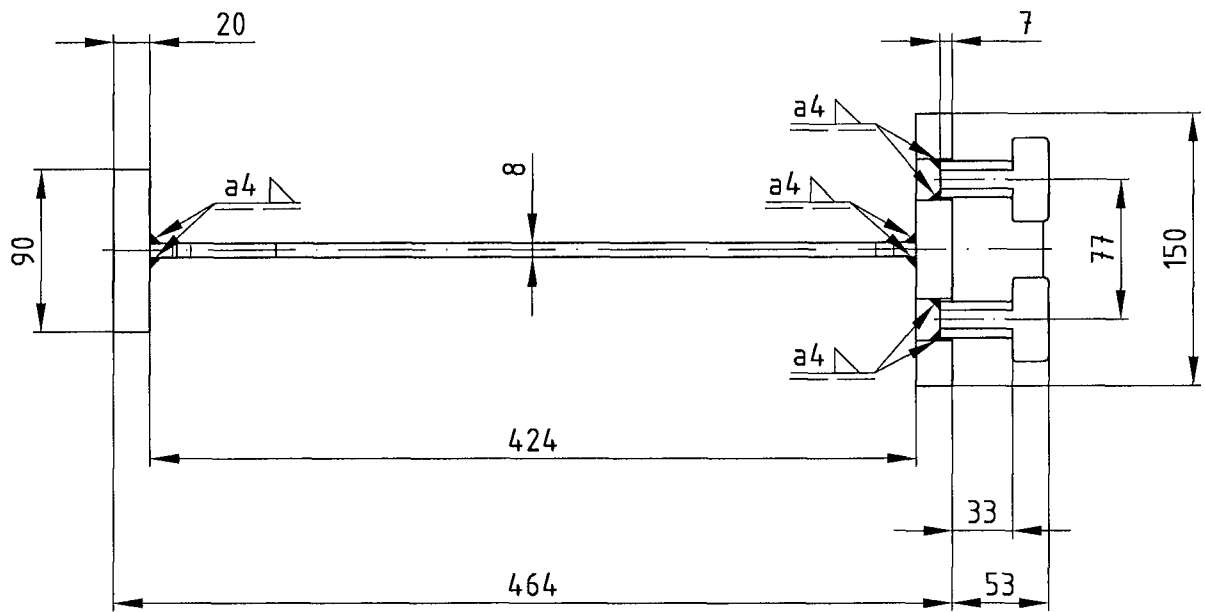
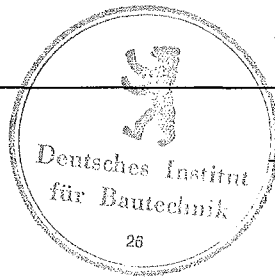
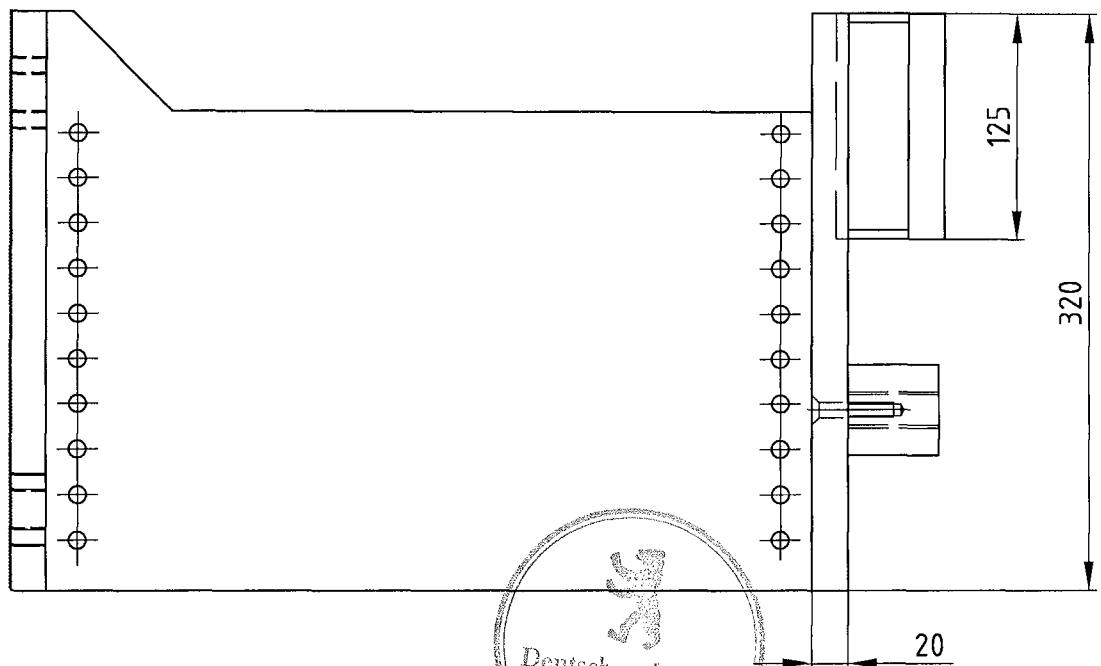
SCHÜCO

SCHÜCO International KG
Karolinenstr. 1 - 15
D-33609 Bielefeld
Telefon (0521) 783-0
Telefax (0521) 783-695

Schüco E² Fassade
Fassadenaufhängung
-Bauteilübersicht-
Verstelleinheit

Anlage 2.1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Z-14.4-549
vom 22.04.2009



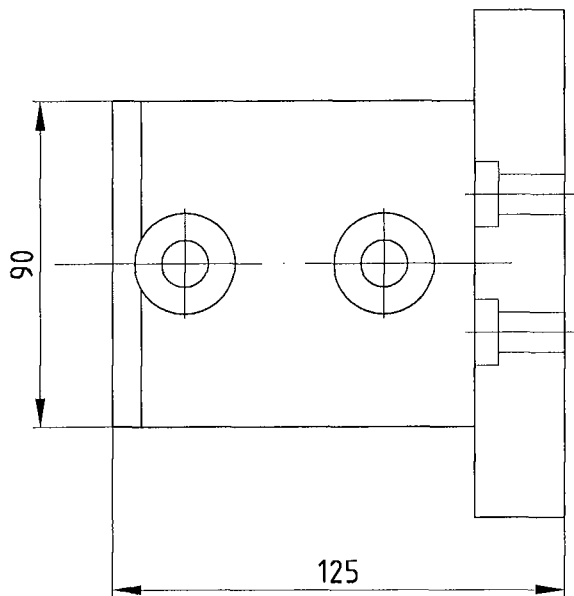
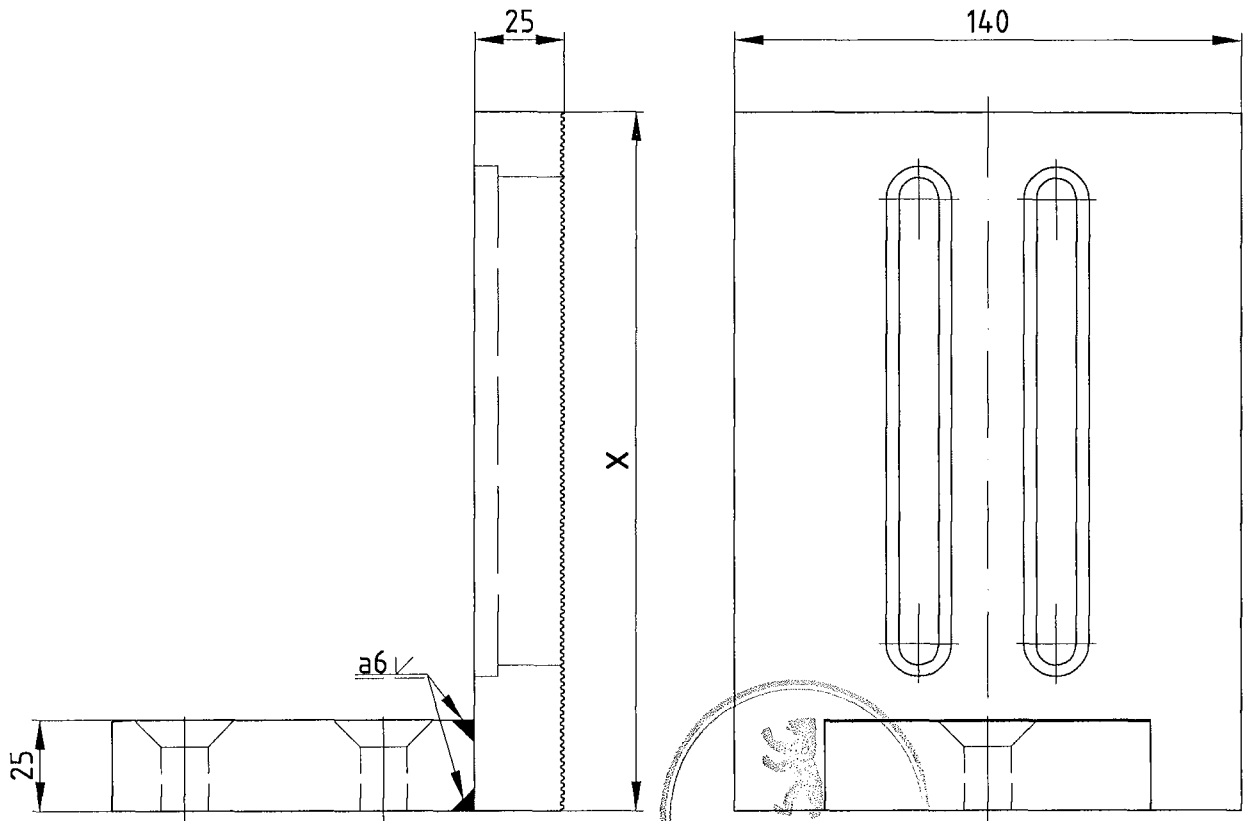
SCHÜCO

SCHÜCO International KG
 Karolinenstr. 1 - 15
 D-33609 Bielefeld
 Telefon (0521) 783-0
 Telefax (0521) 783-695

Schüco E² Fassade
 Fassadenaufhängung
 -Bauteilübersicht-
 Schwert

Anlage 2.2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Z-14.4-549
 vom 22.04.2009



Art.-Nr.:	x=
266238	193mm
266239	243mm
266240	293mm
266241	343mm

SCHÜCO

SCHÜCO International KG
 Karolinenstr. 1 - 15
 D-33609 Bielefeld
 Telefon (0521) 783-0
 Telefax (0521) 783-695

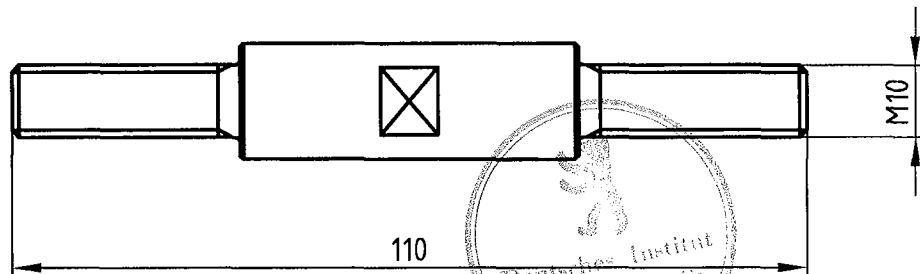
Schüco E² Fassade
 Fassadenaufhängung
 -Bauteilübersicht-
 Winkel

Anlage 2.3

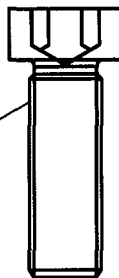
zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Z-14.4-549

vom 22.04.2009



DIN 6912
M10x30



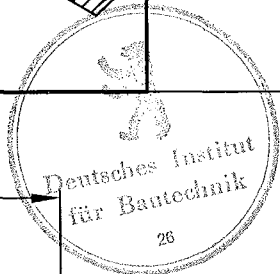
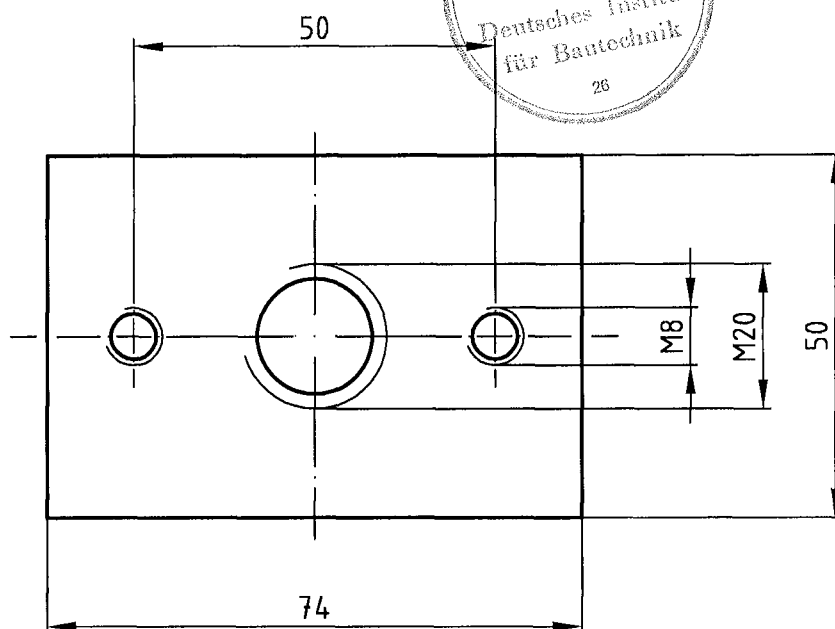
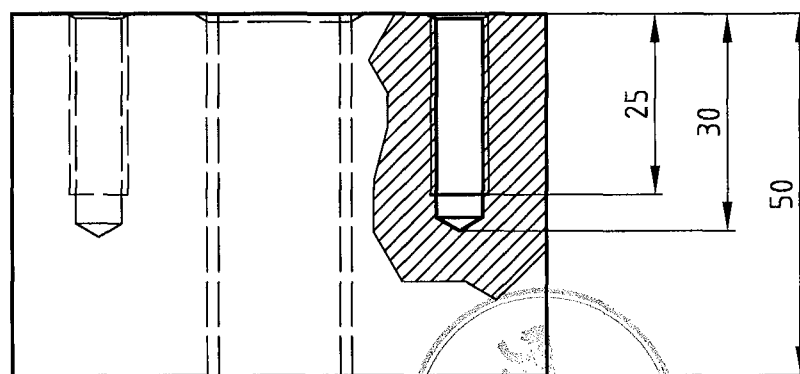
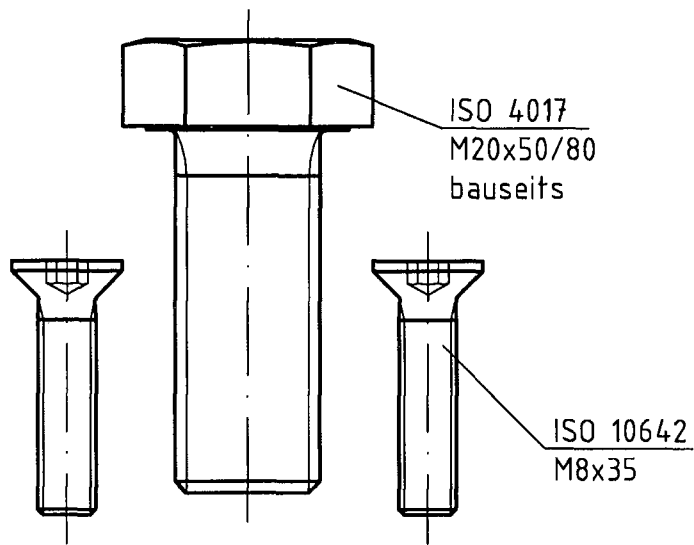
SCHÜCO

SCHÜCO International KG
Karolinenstr. 1 - 15
D-33609 Bielefeld
Telefon (0521) 783-0
Telefax (0521) 783-695

Schüco E² Fassade
Fassadenaufhängung
-Bauteilübersicht-
Befestigungseinheit

Anlage 2.4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Z-14.4-549
vom 22.04.2009



SCHÜCO

SCHÜCO International KG
 Karolinenstr. 1 - 15
 D-33609 Bielefeld
 Telefon (0521) 783-0
 Telefax (0521) 783-695

Schüco E² Fassade
 Fassadenaufhängung
 -Bauteilübersicht-
 Abstandhalter

Anlage 2.5

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Z-14.4-549
 vom 22.04.2009